

Einfuhrkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. April - 30. Juni 2021

STAND: 22.02.2021 - Version 02



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	ALLGEMEINES	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	4
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME.....	5
3.1	Antragsvoraussetzungen	5
3.2	Antragszeitraum	6
3.3	Antragsmengen.....	6
3.4	Anzahl der Lizenzanträge	6
3.5	Übertragung der Lizenzen.....	6
3.6	Sicherheit	6
3.7	Ausfüllen der papier-Lizenzantrages (Besonderheiten)	7
3.8	Hinweise zur Beantragung in der Internetapplikation e-Lizenzantrag	7
3.9	Erteilung der Lizenzen	8
3.10	KONTINGENTE	9
3.11	Anlage zum Lizenzantrag.....	11
4	Zutritts- und Kontrollrechte.....	12
5	Aufbewahrungspflichten.....	12
6	Rat und Hilfe / Kontakt.....	13

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert für sensible Produkte der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Importkontingenten.

Ein- bzw. Ausführer, die in der EU ansässig sind, können seit dem 1. Februar 2010 nach erfolgter Registrierung, Anträge für Import- bzw. Export- Lizenzen über die Internetapplikation eLizenzantrag stellen. Nähere Informationen diesbezüglich entnehmen Sie dem Merkblatt „eLizenzantrag“.

Es kann auch anhand der bei der Agrarmarkt Austria (AMA) aufgelegten Formblätter (AGRIM bzw. AGREX) ein Antrag eingereicht werden.

Mit dem Antrag muss gleichzeitig die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheit erfolgen. Grundsätzlich werden – ausgenommen Produkte mit einer sogenannten Liegefrist – ordnungsgemäß gestellte Anträge, welche bis 13 Uhr bei der AMA einlangen, am selben Tag ausgestellt.

In Österreich gibt es seit 01.10.2007 die Möglichkeit auch elektronische Lizenzen zu beantragen, nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt e-Lizenz.

Für Ein- bzw. Ausfuhrabfertigungen von Waren durch österreichische Zollbehörden, kann in die e-Lizenz von der Zollstelle eingesehen werden. Die e-Lizenz kann nur in Österreich verwendet werden.

Für die Ein- bzw. Ausfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat ist die Papier-Lizenz der Ein- bzw. Ausfuhrzollstelle vorzulegen. Die Papier-Lizenz kann in jedem Mitgliedstaat der EU verwendet werden.

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014** der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
 - **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014** der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
 - **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 1301/2006** der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung) **BGBl II Nr. 375/2018**
- ⇒ **Verordnung (EG) Nr. 533/2007** der Kommission vom 14. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

- in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist,
- bei Einreichung des **ersten** Antrages für einen bestimmten Kontingentszeitraum nachweisen kann, dass er **von März 2019 bis Februar 2020** und von **März 2020 bis Februar 2021** im Geflügelfleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist und jeweils mindestens **50 t** von den unter die Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 Anhang I, Teil XX fallenden Erzeugnisse ein- oder ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Zolldokumente mit Originalzollstempel einmalig nachzuweisen.

Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.

Zollagenten und -spediteure sind **nicht** antragsberechtigt.

Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung II)" gemäß Punkt 3.11 ist mit den Papier-Anträgen zu übermitteln.

Die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

3.2 ANTRAGSZEITRAUM

Vom 1. März bis 5. März 2021, 13.00 Uhr. Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Punkt 3.6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.3 ANTRAGSMENGEN

Mindestmenge: 10 Tonnen
Höchstmenge: siehe Punkt 3.10

3.4 ANZAHL DER LIZENZANTRÄGE

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**. Diese Anträge müssen allerdings zum gleichen Zeitpunkt einlangen, ansonsten sind alle Anträge ungültig.

3.5 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Ist nur auf Firmen möglich die die Antragsvoraussetzungen lt. Punkt 3.1 erfüllen.

3.6 SICHERHEIT

Die Sicherheit beträgt **EUR 20,00 je 100 kg**.

3.7 AUSFÜLLEN DER PAPIER-LIZENZANTRAGES (BESONDERHEITEN)

- Feld 8:** Das Land ist unverbindlich zu benennen.
Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen (nur für Papier-Anträge)
- Feld 20:** Hier ist einzutragen: "**Verordnung (EG) Nr. 533/2007**" -
Kontingent Nr. 09.40.. (nur für Papier-Anträge)
- Anmerkungen:** **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz **bzw.**
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz

3.8 HINWEISE ZUR BEANTRAGUNG IN DER INTERNETAPPLIKATION E-LIZENZANTRAG

Zur Verwendung der Internetapplikation e-Lizenzantrag ist eine Kennung sowie ein Pin-Code notwendig. Informationen dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenzantrag.

In der Maske „Antrag für eine neue Lizenz/Bescheinigung beantragen“ wählen Sie bitte den Sektor Geflügel aus. Sie können die Suchergebnisse noch weiter einschränken, wenn Sie weitere Suchkriterien wie z.B. Import eingeben.

Nach dem Klick auf den Button „Suchen“ erscheinen die dazugehörigen Vorlagen/Gruppen die von der AMA angelegt wurden. Die Bezeichnung enthält die Nummer der Gruppe der KN-Codes die auf Seite 7 ersichtlich sind. Sollte eine Vorlage nicht verfügbar sein, wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der AMA.

Wählen Sie eine Vorlage/Gruppe aus und klicken Sie auf den Button „Auswählen“. Diesen Schritt können Sie überspringen wenn Sie die Vorlagen Nr. und Gruppen Nr. (siehe Seite 7) wissen und in den Suchkriterien eingeben.

Sie gelangen nun in die Maske „Neue Lizenz/Bescheinigung“ und können Ihren Antrag erstellen.

Die Internetapplikation e-Lizenzantrag erleichtert Ihnen die Antragstellung, da bestimmte Felder bereits vor befüllt sind. Sie müssen nur noch folgende Felder ausfüllen:

Block Länder

Das Feld „Versendungsland“ und das Feld „Ursprungsland“

Block KN-Codes und Bezeichnung

Die „handelsübliche Bezeichnung“ ist bereits vorgegeben. Sollte diese Bezeichnung nicht zutreffen kann sie überschrieben werden.

Block Menge & Sicherheit

Im Feld „Menge“ ist die Menge einzugeben, die Mengeneinheit ist vorgegeben. In diesem Block haben Sie auch die Möglichkeit sich die Höhe der Sicherheit berechnen zu lassen, dafür müssen Sie nur den Button „Sicherheit berechnen“ anklicken.

Block Anmerkungen zum Lizenzantrag

Hier ist das Medium (Papierlizenz oder elektronische Lizenz) auszuwählen. Hier haben Sie auch noch die Möglichkeit zusätzliche Anmerkungen zum Lizenzantrag zu vermerken.

Block Anlagen zum Lizenzantrag

Durch Anklicken der Checkbox „Anlagen zum Lizenzantrag bestätigen“ bestätigen Sie den Inhalt der Anlage und erklären sich damit einverstanden. Wird dieses Feld nicht angehakt, kann der Antrag nicht gestellt werden.

3.9 ERTEILUNG DER LIZENZEN

Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen** ab dem ersten Tag des Teilzeitraumes für den sie erteilt wurden, aber maximal bis **30. Juni 2021**.

Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

3.10 KONTINGENTE

Nummer der Gruppe	Vorlage Nr. 4001 Gruppen Nr.	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz (in €/Tonne)
				01.04.2021- 30.06.2021	Antrags- höchstmenge	
P1 (09.4067)	4610	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	4.029,000	402,900	131
		0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			149
		0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			162
		0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			149
		0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			162
P2 (09.4068)	4620	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt	3.968,001	396,800	512
		0207 13 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			179
		0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
		0207 13 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
		0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			301
		0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			231
		0207 13 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			504
		0207 14 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			179
		0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			134
		0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			93
P3 (09.4069)	4630	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	656,107	65,610	795
			Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			

Nummer der Gruppe	Vorlage Nr. 4001 Gruppen Nr.	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz (in €/Tonne)
				01.04.2021-30.06.2021	Antrags-höchstmenge	
P4 (09.4070)	4640	0207 24 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	1.781,000	178,100	170
		0207 24 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			186
		0207 25 10	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			170
		0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
		0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			425
		0207 26 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			205
		0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
		0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
		0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			339
		0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			127
		0207 26 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			230
		0207 26 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			415
		0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
		0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern nicht entbeint, gefroren			93
		0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
		0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	230				

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz – Geflügelfleisch GATT – Regelung II

1. Angaben zum Antragsteller	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p>
2. Erklärung zur Tätigkeit	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>2.1. bei Einreichung des ersten Antrages für einen bestimmten Kontingentszeitraum in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem Zeitpunkt der Antragstellung und in dem Zwölfmonatszeitraum unmittelbar vor diesem ersten Zeitraum genannten Zwölfmonatszeitraum im Geflügelfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen bin/sind und jeweils mindestens 50 t von den unter die Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 Anhang I Teil XX fallenden Erzeugnisse ein- oder ausgeführt habe(n).</p> <p>Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Zolldokumente mit Originalzollstempel einmalig nachzuweisen.</p>
3. Erklärung zum Lizenzantrag	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,</p> <p>3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,</p> <p>3.3. dass ich/wir kein(e) Zollagent(en)- oder -spediteur(e) bin/sind. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.</p>
4. Unterzeichnung	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist dieser verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben. Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 309 (Fr. Nitsche), DW 312 (Fr. Artner), DW 238 (Hr. Schabel),
DW 206 (Fr. Brandl), DW 236 (Fr. Berg)

Telefax: 050 3151 – 303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.